

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Geltungsbereich

Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche, auch zukünftige Verkäufe, Gewerke, Lieferungen und Leistungen und sind Vertragsbestandteil. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners müssen ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Ansonsten verpflichten diese die Firma Karl Bautechnik GmbH auch dann nicht, wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen ist. Als verbindlich vereinbart gelten die einschlägigen anerkannten Regeln der Bautechnik sowie die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil B und Teil C. Der Auftraggeber bestätigt mit Vertragsannahme, dass ihm die Inhalte der VOB/B und VOB/C in der jeweiligen Fassung bekannt sind und vor Vertragsschluss übergeben wurden.

II. Angebote u.a.

- 1.) Zeichnungen sowie Angebotstexte stehen im geistigen Eigentum der Karl Bautechnik GmbH. Die anderweitige Verwendung durch den Kunden bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
- 2.) Die vereinbarten Preise sind als Nettopreise anzusehen. Zusätzlich wird die am Tag der Abrechnung gültige gesetzliche Mehrwertsteuer hinzugerechnet.
- 3.) Das abgegebene Angebot hält die Firma Karl Bautechnik GmbH 24 Werktage aufrecht. Für den Fall, dass innerhalb dieser Frist ein Vertragsschluss zustande kommt, gelten die im Angebot bzw. im Leistungsverzeichnis angegebenen Einheitspreise für die Dauer von 6 Monaten nach Auftragserteilung. Die nach Ablauf von 6 Monaten eintretenden Lohn- und Materialmehrkosten werden dem Kunden zusätzlich berechnet. Ist die vertraglich vereinbarte Leistung für einen Zeitpunkt vorgesehen, welcher länger als 6 Monate nach Vertragsschluss beginnt, so werden ebenfalls ggf. eingetretene Lohn-Material-Mehrkosten zusätzlich berechnet. Ausschlaggebend für die Preise von Metallen ist die DEL-Notiz am Tag der Lieferung.
- 4.) Die Größen- und Mengenangaben werden durch das örtliche Aufmaß bestimmt.
- 5.) Falls zusätzliche Arbeiten nach den Umständen notwendig bzw. vom Kunden beauftragt werden, so werden diese gesondert abgerechnet.
- 6.) Die vertraglich vereinbarten Materialien sind bindend. Sollte der Kunde andere Materialien wünschen und müssen die vereinbarten Materialien zurückgenommen werden, so werden etwaige Mehrkosten dem Kunden berechnet. Sonderanfertigungen bzw. Sonderstücke müssen vom Kunden voll bezahlt werden, sofern keine anderweitige Verwendung möglich ist.

III. Beginn und Ende der Ausführungen

Ausführungsbeginn und Ausführungsdauer werden nur als Vertragsgrundlage gesehen, wenn diese ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden. Für den Fall der nicht fristgerechten Ausführung durch die Karl Bautechnik GmbH muss der Kunde schriftlich eine Nachfrist von mind. 4 Wochen setzen, die witterungsbedingten Ausführungsmöglichkeiten müssen dabei berücksichtigt werden. Sollte es zu Material-Liefereschwierigkeiten kommen, die nicht der Firma Karl Bautechnik GmbH anzulasten sind, so wirken diese für die Vertragserfüllung hemmend. In einem solchen Falle müssen einvernehmlich neue Ausführungsfristen festgelegt werden. Wird die Qualität der Arbeiten durch witterungsbedingte Einschränkungen der Arbeitsmöglichkeit negativ beeinflusst, so ist dies von der Firma Karl Bautechnik GmbH nicht zu vertreten. Terminverzögerungen des Kunden, die zu einem späteren Ausführungsbeginn führen, berechtigen die Firma Karl Bautechnik GmbH zur Vereinbarung neuer Ausführungsfristen und ggf. zum Rücktritt des Vertrages. Bei nachweislich schuldhafter und zurechenbarer Verzögerung der Karl Bautechnik GmbH wird nur der nachgewiesene unmittelbare Schaden ersetzt. Der Kunde muss verlegte Leitungen, welche sich nicht in Schutzrohren befinden und auf der zu bearbeitenden Fläche liegen, vor der Arbeitsausführung auf seine Kosten entfernen lassen und nach erfolgter Arbeitsausführung wieder selbst instand setzen. Verletzt der Kunde diese Verpflichtung, so haftet die Karl Bautechnik GmbH nicht für die Wiederinstandsetzung beschädigter Leitungen bzw. auf Schadensersatz.

IV. Abnahme und Gefahrübergang

- 1.) Wird der Kunde zur Abnahme der fertiggestellten Arbeiten aufgefordert, so hat er dieser Aufforderung binnen 12 Tagen nachzukommen. Der Aufforderung ist die Zustellung einer Rechnung über die erbrachte Leistung gleichgestellt. Bei der Abnahme müssen etwaige vorhandene Mängel vom Auftraggeber schriftlich aufgenommen werden. Erfolgt keine förmliche Abnahme, so gilt das Gewerk binnen 12 Werktagen nach dem Zugang der Fertigmeldung als abgenommen.
- 2.) Bis zur Abnahme der Leistung trägt die Firma Karl Bautechnik GmbH die Gefahr. Für den Fall, dass die Leistung vor Abnahme durch höhere Gewalt oder vom Auftragnehmer nicht zu vertretende andere Umstände beschädigt oder zerstört wird, so behält die Firma Karl Bautechnik GmbH ihren Anspruch auf Bezahlung der bisher durchgeführten Arbeiten sowie der sonstigen entstandenen Kosten nach dem Angebot. Vor Abnahme der Leistung trägt der Kunde die Gefahr auch, wenn die Abnahme durch ihn verzögert oder wenn die Arbeiten aus Gründen, die von ihm zu vertreten sind, unterbrochen werden und die Firma Bautechnik GmbH dem Auftraggeber die bis dahin erstellte Leistung ausdrücklich in dessen Obhut übergibt.

V. Gewähr- und Sicherheitsleistung

- 1.) Die Verjährungsfrist für alle baurechtlichen Mängelbeseitigungsansprüche richtet sich nach VOB/B in der jeweils geltenden Fassung bei Vertragsschluss.
- 2.) Die Gewährleistung bei Reparaturarbeiten beschränkt sich auf die ausgeführte Leistung. Die Höhe der Gewährleistung wird auf die Höhe der Auftragssumme beschränkt.
- 3.) Werden andere Arbeiten am durchgeführten Gewerk der Karl Bautechnik GmbH während der Gewährleistungszeit durchgeführt, so verpflichtet sich der Kunde, diese unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sicherheitsleistungen sind nur zu erbringen, wenn diese schriftlich vereinbart wurden.
- 4.) Erkennbare Mängel der Lieferung der Karl Bautechnik GmbH einschl. der Lieferung fehlerhafter Mengen oder der Lieferungen anderer als der bestellten Waren müssen innerhalb von acht Tagen (Eingangsdatum bei der Karl Bautechnik GmbH) nach Lieferung schriftlich angezeigt werden. Verdeckte Mängel sind innerhalb 8 Tagen (Eingangsdatum bei der Karl Bautechnik GmbH) nach Kenntniserlangung durch den Auftraggeber anzuzeigen.
- 5.) Der Auftraggeber hat die Karl Bautechnik GmbH bei Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen zunächst die erforderliche Zeit und Gelegenheit für die erforderlich erscheinenden Nachbesserungen und/oder Ersatzlieferungen zu geben, anderenfalls ist die Karl Bautechnik GmbH von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen, beispielsweise zur Abwehr anderweitig nicht vermeidbarer unverhältnismäßig großer Schäden, wobei die Karl Bautechnik GmbH sofort zu verständigen ist, hat der Auftraggeber das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von der Karl Bautechnik GmbH Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Bei ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung durch den Auftraggeber oder einem Dritten ist die Karl Bautechnik GmbH von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen gleichfalls frei.
- 6.) Für Schäden, welche nicht an dem von der Karl Bautechnik GmbH gelieferten Gegenstand selbst entstehen, haftet diese – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit ihrer Organe oder leitender Angestellten, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit sowie im Falle arglistig verschwiegener Mängel, bei Verletzung einer durch die Karl Bautechnik GmbH erteilten Beschaffenheitsgarantie und soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die Karl Bautechnik GmbH auch bei

grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

7.) Kann die von der Karl Bautechnik GmbH gelieferte Ware durch ihr Verschulden infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Kaufvertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenpflichten – insbesondere Anleitung für die Verarbeitung der Ware – vom Käufer nicht vertragsgemäß verwendet werden, gelten die vorstehenden Abschnitte entsprechend. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen. Alle Ansprüche des Auftraggebers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten, ausgenommen Gewährleistungsansprüche von Verbrauchern für Mängel von der Karl Bautechnik GmbH an Verbraucher gelieferten neuen Ware, welche in 2 Jahren ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn verjähren.

VI. Aufmaß und Abrechnung

Abgerechnet wird die tatsächlich erbrachte Leistung an Zeit und Material, wobei die Stundensätze vertraglich festgelegt werden müssen. Im Zweifelsfall gilt die marktübliche Stundenlohnvergütung. Die vertraglichen Leistungen erfordern regelmäßig ein Berechnungsaufmaß. Der Kunde erklärt sich deshalb bereit, die Leistungen der Karl Bautechnik GmbH auf erstes Anfordern oder gem. Terminvorgabe einer Aufmaßprüfung zu unterziehen und gemeinsam mit der Karl Bautechnik GmbH ein schriftliches Aufmaß zu erstellen. Für den Fall, dass ein gemeinsames Aufmaß aus Gründen, die nicht von der Karl Bautechnik GmbH zu vertreten sind, nicht zustande kommt, ist diese berechtigt, die Leistungen allein aufzumessen und das Aufmaß zu ermitteln. In diesem Fall muss der Kunde eine etwaige Rüge des Aufmaßes unverzüglich und schriftlich gegenüber der Karl Bautechnik GmbH anzeigen, ansonsten gilt das von der Karl Bautechnik GmbH ermittelte Aufmaß als genehmigt und bildet die Abrechnungsgrundlage.

Möglich ist auch der Abschluss eines Pauschalpreisvertrages.

Der Kunde hat Abschlagszahlungen sofort zu bezahlen.

Die Schlussrechnung ist innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Die Karl Bautechnik GmbH ist nicht verpflichtet, Wechsel entgegen zu nehmen. Etwaige Wechselspesen gehen zu Lasten des Kunden. Werden ordnungsgemäß angeforderte Abschlagszahlungen nicht fristgerecht bezahlt, so ist die Karl Bautechnik GmbH berechtigt, die Arbeiten sofort einzustellen und eine Schlussabrechnung über die bislang durchgeführten Arbeiten zu erstellen.

Das Recht, Forderungen abzutreten, bleibt vorbehalten.

VII. Besondere Verpflichtungen

- 1.) Die Karl Bautechnik GmbH ist berechtigt, dem Kunden die anfallenden Kosten bezüglich der Erstellung eines Kostenvoranschlags mit Leistungsverzeichnis – ohne vorausgegangene umfassende Ausschreibung durch den Auftraggeber – zu verlangen, sofern sie von diesem zur Abgabe aufgefordert wurde.
- 2.) Für die Montage bzw. Ausführungen des Auftrages durch die Karl Bautechnik GmbH sind Strom und Wasser von Seiten des Kunden zu stellen. Etwaige vorhandene Gerüste und Lagerplätze dürfen kostenlos genutzt werden.
- 3.) Gerüste der Karl Bautechnik GmbH dürfen nur nach deren schriftlicher Zustimmung betreten werden. Dem Kunden ist es untersagt, das Werk der Karl Bautechnik GmbH vor Abnahme zu betreten oder zu verändern.

VIII. Eigentumsvorbehalt

- 1.) Die von der Karl Bautechnik GmbH belieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung aller Verbindlichkeiten aus der laufenden Geschäftsbeziehung deren Eigentum. Der Kunde ist verpflichtet, das Eigentum auch dann entsprechend zu verwalten, wenn die gelieferte Ware oder das gelieferte Werk nicht unmittelbar für den Kunden, sondern für Dritte bestimmt ist, die der Kunde auch ausdrücklich auf den Eigentumsvorbehalt der Karl Bautechnik GmbH hinzuweisen hat. Der Kunde verpflichtet sich, der Karl Bautechnik GmbH jeder Zeit einen Zugang zur Ware bzw. zum Werk zu ermöglichen. Sollten Dritte auf das Eigentum der Karl Bautechnik GmbH zugreifen, hat der Kunde auf den Eigentumsvorbehalt der Karl Bautechnik GmbH hinzuweisen. Sollte es zu einem rechtlichen oder tatsächlichen Zugriff Dritter auf die Ware bzw. auf das Werk sowie deren Abhandenkommen oder Beschädigungen kommen, so hat der Kunde dies unverzüglich der Karl Bautechnik GmbH schriftlich mitzuteilen. Im Fall der Pfändung ist der Karl Bautechnik GmbH das Pfändungsprotokoll oder der Pfändungsbeschluss vorzulegen. Kosten für notwendige Interventionen der Karl Bautechnik GmbH trägt der Kunde.
- 2.) Die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware bzw. stehendes Werk der Karl Bautechnik GmbH darf ohne deren schriftliche Genehmigung nicht weiter veräußert werden.
- 3.) Wird die Ware oder das Werk mit Sachen Dritter verbunden oder vermischt, so erwirbt die Karl Bautechnik GmbH an der dadurch entstehenden einheitlichen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von ihr gelieferten Ware bzw. des gelieferten Werkes zu den sonstigen vermischten bzw. verbundenen Gegenstände.

IX. Rücktritt vom Vertrag

Wird die Zahlungsunfähigkeit des Kunden erkennbar und bleiben fällige Zahlungen trotz Nachfrist von 7 Tagen aus, so hat die Karl Bautechnik GmbH das Recht, zum Rücktritt vom Vertrag. Der Karl Bautechnik GmbH steht dann ein Anspruch auf Abrechnung bereits erbrachter Leistungen bzw. sonst bereits entstandener Kosten zzgl. 15% der Auftragssumme als pauschalierter Schadensersatz zu. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn die Karl Bautechnik GmbH einen höheren oder der Kunde einen geringeren Schaden nachweist. Bei Auftreten von unvorhersehbaren Ereignissen, die auf die Karl Bautechnik GmbH einwirken und welche diese nicht zu vertreten hat, ist die Karl Bautechnik GmbH berechtigt, vom Vertrag ohne Schadensersatzleistung zurück zu treten.

X. Gerichtsstand

Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Als Gerichtsstand gilt der Sitz der Karl Bautechnik GmbH, Siemensstr. 15, 71254 Ditzingen (Ludwigsburg) als vereinbart. Erfüllungsort ist Ludwigsburg.

XI. Sonstiges

Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass die im Rahmen der Geschäftsbeziehung vorliegenden Daten per EDV-Anlage gespeichert und bearbeitet werden.

XII. Salvatorische Klausel

Sollten ein oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder ihre Rechtsunwirksamkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmungen gilt, soweit rechtlich zulässig, eine andere angemessene Regelung, welche wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner unter Berücksichtigung der Verkehrssitte bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise und nach Treu und Glauben gewollt haben oder gewollt haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit der Regeln bedacht hätten. Mündliche Nebenabreden bedürfen für ihre Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst.